

**Personelle  
Einzelmaßnahme § 99  
BetrVG**

**Beteiligung des Betriebsrats bei Umgruppierungen, die lediglich die Entgeltstufe (Erfahrungsstufe im TVöD/ TV-L) betreffen**

Die Arbeitgeberin ist - wenn sie die Regelungen des TVöD bzw. TV-L anwendet - auch verpflichtet, den Betriebsrat vor Umgruppierungen, die zwar keine Veränderung der Entgeltgruppe, wohl aber eine Veränderung der Entgeltstufe (Erfahrungsstufe) beinhalten, gemäß § 99 BetrVG zu beteiligen.

**Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg** - 12 TaBV 845/09 - vom 15. September 2009

Das Landesarbeitsgericht hat insoweit die Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin - 33 BV 16874/08 - vom 26. Februar 2009 abgeändert.

Das **Bundesarbeitsgericht** - 7 ABR 136/09 - hat am 6. April 2011 die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts bestätigt (keine Pressemitteilung, Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor).